

RheinEmotion
Sandstraße 34
67578 Gimsheim

Anmeldeschluss 28. Februar 2019
Gewerbeschau Östliches Rheinhessen
Veranstaltungsort: Goldbachhalle Udenheim
30. + 31. März 2019, Sa. 11-18 Uhr, So. 11-18 Uhr

Bitte per Post, per Fax an 06249 / 805 98 16 oder eingescannt per Email an: info@rheinemotion.de

**Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax
und Internet werden auf der Homepage
so eingetragen wie hier angegeben!**

Firma	
Branche	
Straße Hausnr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
E-Mail	
Internet	

Firmeneintrag (210 Zeichen mit Leerzeichen)

Rechnungsanschrift entsprechen den Kontaktdaten

Abweichende Korrespondenzadresse

Firma	
Straße / Postfach Hausnr.	
PLZ	Ort
Telefon	Fax
Email	
Ansprechpartner	

Buchungsformular Ausstellungsstand

Kategorie: Größe: **Angabe nur in ganzen Metern** Betrag:

<input type="checkbox"/> Innenstand Preis € 39,00/qm (mind. 4qm)	Standgröße Breite	x Tiefe	=	€
<input type="checkbox"/> Außenstand Preis € 29,00/qm (mind. 4qm)	Standgröße Breite	x Tiefe	=	€
<input type="checkbox"/> Außenstand Preis € 49,00 / Fahrzeug/Anhänger bis 5m Länge	Anzahl			€
<input type="checkbox"/> Außenstand Preis € 99,00 / Fahrzeug/Anhänger ab 5m Länge	Anzahl			€

Medienpaket bestehend aus:

- Firmeneintrag Homepage www.Gewerbeschau-Messe.de
- Aktionen / Angebote auf der Homepage
- Eintrag Karriere / Jobsuche
- Marketing für die Messe auf den Sozialen Medien wie Facebook, Xing, LinkedIn etc.

Obligatorischer Aussteller-Pflichtbeitrag € 149,00

Gewerbeschau Östliches Rheinhessen

Buchungsformular (optional bestellbar)

Optionen	Spezial ab 4qm Standfläche	Exklusiv ab 9qm Standfläche	Deluxe ab 15 qm Standfläche
Stromanschluss 220 V bis max. 1KW Stromanschluss 220 V ab 1KW	<input type="checkbox"/> € 15,00 <input type="checkbox"/> € 25,00	<input type="checkbox"/> € 15,00 <input type="checkbox"/> € 25,00	Inklusive
Zusätzlicher Stromanschluss 380V / 32A	<input type="checkbox"/> € 45,00	<input type="checkbox"/> € 35,00	<input type="checkbox"/> € 25,00
Teppichboden (Preis pro m ² , inkl. Verlegung und Entsorgung)	<input type="checkbox"/> € 15,00/m ² <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau	<input type="checkbox"/> € 15,00/m ² <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau	<input type="checkbox"/> € 15,00/m ² <input type="checkbox"/> Grau <input type="checkbox"/> Rot <input type="checkbox"/> Blau
Werbe-Paket 1: LOGO	<input type="checkbox"/> € 250,00	<input type="checkbox"/> € 180,00	<input type="checkbox"/> €100,00
Werbe-Paket 2: Partner	Nicht Buchbar	<input type="checkbox"/> € 300,00	<input type="checkbox"/> € 250,00
Werbe-Paket 3: Deluxe	Nicht Buchbar	Nicht Buchbar	<input type="checkbox"/> € 750,00

Werbe-Paket 1: Logo

_ Logoabdruck auf den Flyer
Preis ab € 100,00 + MWST

Werbe-Paket 2: Partner

_ Logoabdruck auf den Plakaten (beinhaltet Werbe-Paket 1:Logo)
Preis ab € 250,00 + MWST

Werbe-Paket 3: Deluxe

_ Logoabdruck auf den Flyer
_ Logoabdruck auf den Plakaten
_ Logoabdruck auf den Bannern
_ Logoabdruck auf Messetasche
_ Auslage von Infomaterial, Unternehmensbroschüren im Foyer
_ Ausgabe der Messetasche mit Informationsmaterialien, Unternehmensbroschüren, etc. am Einlass durch Hostessen an alle
Veranstaltungsbesucher.

Preis € 750,00 + MWST

Aussteller-Set: 1 Stehtisch, 1 Husse weiss, 2 Barhocker Z-Form	Setpreis € 75,00 Anzahl <input type="text"/> Gesamtpreis € <input type="text"/>
70" LED Bildschirm mit Standfuß	Preis € 270,00 Anzahl <input type="text"/> Gesamtpreis€ <input type="text"/>
Werbemaßnahmen VRM: Messezeitung Auflage 90.000	<input type="checkbox"/> Ich möchte von VRM <u>nicht</u> informiert werden.

Die oben genannten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Mit Abgabe dieser unterschriebenen Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen der „Gewerbeschau Östliches Rheinhessen“ an.

Ort Datum Firmenstempel / Unterschrift

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Standnr.: Kategorie: B: T: Interne Kennziffer:

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1.) Veranstalter: Veranstalter ist die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Auftragnehmer und Ansprechpartner ist hierfür die Firma RHEINEMOTION, Joaquim da Silva, Sandstr. 34, 67578 Gimbshheim, Telefon 06249 / 805 98 13, Mobil.: 0171 / 33 222 52 Fax 06249 / 805 98 16, e-mail: info@rheinemotion.de, Internet: www.rheinemotion.de

2.) Veranstaltungsort: Goldbachhalle Udenheim, Alzeyer Str. 31, 55278 Udenheim
Name der Veranstaltung: Gewerbeschau östliches Rheinhessen

3.) Veranstaltungstermin: Samstag, den 30. März 2019 und Sonntag, den 31. März 2019 (Öffnungszeiten: Samstag 11:00 - 18:00 Uhr, Sonntag 11:00 – 18:00 Uhr)
Auf- und Abbauzeiten:
29. März 10:00h bis 18:00h
30. März Aufbau 08:00h bis 10:00h
31. März Abbau ab 18:00h bis 21:00h

4.) Anmeldung und Zulassung:

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung und erkennt für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot seitens des Ausstellers zur Teilnahme an der Gewerbeschau Altrhein. Über die Zulassung von Ausstellern, einschließlich Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Er erhält sich vor, Angebote von Firmen auf eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar.

Den Verzicht darauf erkennt der Aussteller in seiner Anmeldung an. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den Stand des Ausstellers auf dessen Kosten zu schließen und die dadurch freigewordene Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.

5.) Standzuweisung: Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Kriterien, die durch die Gestaltung der Gesamtveranstaltung gegeben sind. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- /Standnummer o.ä.) auf technischen Rundschreiben, Übersichtsplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass der Veranstalter berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Die zugewiesene Standfläche darf in Front und Tiefe bis 15 cm differieren.

Grundsätzlich hat jeder Aussteller lediglich einen Anspruch auf einen Reihenstand. Sogenannte Eck-, Kopf- oder Blockstände werden nur nach separater Absprache zugeteilt. Der Veranstalter behält sich vor, einem Aussteller einen Eck-, Kopf- oder Blockstand zuzuteilen, ohne dass hierdurch ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers erfolgen kann. Ohne Aufpreis können größere Standflächen mit von der Anmeldung abweichender Frontlänge oder Tiefe zugewiesen werden, soweit die Interessen des Ausstellers dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Ein Rücktritt vom Vertrag kann hierdurch nicht erfolgen.

6.) Standbesetzung: Die Stände müssen während der Öffnungszeiten besetzt sein. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 50,00 + MwSt € pro Ausstellungstag zu berechnen. Dieser Betrag ist bis spätestens Abbauende an den Veranstalter vor Ort zu entrichten.

6.a) Durchführungsregeln

1. Das Bekleben, Tapezieren, Lackieren o.ä. ist untersagt; Zuwiderhandlungen werden pauschal mit € 120,— pro Stellwand in Rechnung gestellt.
2. Klammern, Krampen, Nägel oder andere Beschläge sind NICHT zulässig, Zuwiderhandlungen werden pauschal mit € 120,— pro Stellwand in Rechnung gestellt.
3. Der Vertragsnehmer ist insbesondere für fristgerechten sowie bau- und feuerpolizeilich korrekten Aufbau, Betrieb und Abbau seines Standes alleinverantwortlich, auch soweit er sich dazu der Hilfe Dritter bedient.

7.) Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, untervermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

8.) Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach der Anmeldung zusammen mit der Zulassung zur Ausstellung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt –zur Hälfte, und der Rest bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Danach ausgestellte Rechnungen sind sofort zahlbar. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den Vertrag lösen und die Miete geltend machen. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

9.) Rücktritt: Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete, mindestens jedoch € 250,00 + MwSt möglich. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbautag um 9.30 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe - mindestens jedoch € 250,00 + MwSt - zu entrichten; auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine anderweitige Vermietung, wird die Gestaltung des leer gebliebenen Standplatzes auf Kosten des fern gebliebenen Ausstellers vorgenommen. Ein Rücktrittsantrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des fern gebliebenen Ausstellers zur Zahlung der vollen Standmiete nicht. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund nicht über die zugewiesene Standfläche verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung der gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

10.) Auf- und Abbau: Mit dem Aufbau muss von Seiten des Ausstellers bis spätestens 9.00 Uhr am 30. März 2019 begonnen werden, andernfalls wird die Standfläche auf Kosten des Ausstellers dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr. Die Stände müssen am 30. März 2019 bis spätestens 10:30 Uhr fertiggestellt sein. Der Abbau der Veranstaltung erfolgt direkt nach Ausstellungsende am 31. März 2019 um 18.00 Uhr und muss bis spätestens 21.00 Uhr im Interesse der Gesamtveranstaltung darf kein Stand am Veranstaltungstag vor Ausstellungsende (18:00 Uhr) vorzeitig ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von mindestens € 250,00 + MwSt auferlegt.

11.) Standgestaltung: Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt.

12.) Besucher-Werbung: Aktivitäten außerhalb der angemieteten Standfläche, wie zum Beispiel Besucherbefragungen, u.ä., sind untersagt. Werbevorträge über Lautsprecher oder störende Musikeinspielungen sind nicht erlaubt.

13.) Messezeitung: Informationen und Konditionen werden direkt mit VRM vereinbart

14.) Interneteintrag: Der Eintrag im Firmenverzeichnis der ausstellenden Firmen im Internet ist für jeden Aussteller als Pflichteintrag obligatorisch. Die Linkschaltungen zu den ausstellenden Firmen werden bis mindestens vier Wochen nach der Veranstaltung aufrechterhalten.

15.) Beleuchtung, Strom, Wasser: Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Darüber hinaus von den ausstellenden Firmen benötigte Beleuchtungs- und Stromanschlüsse gehen zu Lasten des Ausstellers und können nur nach rechtzeitiger Voranmeldung berücksichtigt werden und ausschließlich durch das für diesen Bereich zuständige Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt nach den Bedingungen des Veranstalters und werden mit diesem direkt abgerechnet. Das gleiche gilt für evtl. benötigte Wasseranschlüsse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wasseranschlüsse nicht überall möglich sind.

16.) Bewachung / Haftungsausschluss: Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung. Genehmigungen für externe Bewachungsfirmen müssen beim Veranstalter eingeholt werden Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

17.) Reinigung: Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Flächen innerhalb der Veranstaltung. Die Reinigung der Stände obliegt den jeweiligen Ausstellern. Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht innerhalb der Veranstaltung gelagert werden und müssen von jedem Aussteller selbst entsorgt werden. Zurückgebliebene Abfälle, Müll, Verpackungsmaterial etc. werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

18.) Haftung: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausstattung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

19.) Versicherung: Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren abzuschließen und ihr Ausstellungsgut sowie ihre gesetzliche Haftpflicht hierdurch abzusichern.

20.) Ausschank / Verkauf und/oder Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Ausschank sowie der Verkauf und/oder die Verteilung von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.

21.) Änderungen / Höhere Gewalt: Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen Schadensersatz herleiten. Wird die Ausstellung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits bezahlten Standmieten nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25% anteilig erstattet.

22.) Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

23.) Hausrecht: Der Veranstalter übt im Veranstaltungsbereich das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und Ordner ist Folge zu leisten.

24.) Datenschutz: Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung gespeichert werden. Er erklärt sich hiermit einverstanden.

25.) Verwirkungsklausel: Quantifizierte Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht bis spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

26.) Mündliche Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

27.) Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Worms. Worms wird auch für den Fall als Gerichtsstand vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Gimbsheim März 2017